

Gemeinde Aichhalden
Landkreis Rottweil
Badeordnung für das Lehrschwimmbecken

1. Abschnitt
Zweckbestimmung

§ 1

Das Lehrschwimmbecken ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Aichhalden. Es dient zur Schwimmausbildung der Schüler der Grundschulen Aichhalden und Rötenberg und zur Schwimmausbildung Erwachsener. Im Rahmen dieser Badeordnung steht es der gesamten Bevölkerung zur Erholung und Entspannung zur Verfügung.

2. Abschnitt
Nutzung des Lehrschwimmbeckens

§ 2

(1) Das Lehrschwimmbecken kann grundsätzlich von jedermann gegen Entrichtung des vom Gemeinderat festgesetzten Nutzungsentgeltes genutzt werden. Kinder bis zu sieben Jahren dürfen das Lehrschwimmbecken nur in Begleitung Erwachsener nutzen. Kinder unter 14 Jahren - ohne Begleitung Erwachsener - haben das Schwimmbad um 20 Uhr zu verlassen.

(2) Von der Nutzung des Lehrschwimmbeckens und seiner Einrichtungen sind ausgeschlossen

- Personen, die betrunken sind oder unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen
- Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes sich selbst und andere durch die Nutzung gefährden oder andere anstecken könnten.

(3) Der Aufenthalt für Schüler, die das Lehrschwimmbecken im Rahmen des Sportunterrichts benutzen, ist nur unter Aufsicht des Sportlehrers gestattet. Der Aufenthalt ist auf die im Stundenplan festgelegte Zeit beschränkt.

(4) Der Eintritt im Rahmen des schulmäßigen Schwimmunterrichts ist frei.

(5) Das Bürgermeisteramt kann Schulen benachbarter Gemeinden nach Absprache mit der hiesigen Schulleitung die Nutzung des Lehrschwimmbeckens gegen ein im Einzelfall festzulegendes Entgelt gestatten.

(6) Der Schwimmunterricht der Schulen ist nach Möglichkeit auf die Vormittage zu legen.

(7) Für den öffentlichen Badebetrieb ist das Lehrschwimmbecken am Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 15:00 bis 21:00 Uhr geöffnet.

§ 3

(1) Die allgemeine Nutzung des Lehrschwimmbeckens ist zeitlich begrenzt. Beginn und Ende der Badezeit werden von der Gemeindeverwaltung festgelegt.

(2) Die Bestimmungen über die Festsetzung der allgemeinen Badezeiten sind Bestandteil dieser Badeordnung.

(3) Die Nutzung des Lehrschwimmbeckens für sportliche Zwecke ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisteramts gestattet.

(4) An Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und solchen Feiertagen, an denen schulfrei ist, ist das Lehrschwimmbecken geschlossen. Ausnahmen kann das Bürgermeisteramt zulassen.

(5) Bei Überfüllung kann das Lehrschwimmbecken für weitere Besucher vorübergehend gesperrt werden.

§ 4

(1) Der Zutritt zum Lehrschwimmbecken darf nur unter Nutzung der hierfür vorgesehenen Gänge erfolgen.

(2) Jeder Badegast ist verpflichtet sich vor dem Betreten des Schwimmbeckens gründlich zu reingingen. Seifen oder andere Körperreinigungsmittel dürfen außerhalb der Duschanlage nicht verwendet werden. Die Verwendung von Einreibemitteln jeder Art vor Nutzung des Schwimmbeckens ist untersagt.

(3) Vor Nutzung der Badeanlagen wird empfohlen, die Toiletten aufzusuchen. Jede Verunreinigung der Räume und insbesondere des Badewassers muss vermieden werden.

(4) Aufgrund des erhöhten Unfallrisikos durch nasse Bodenflächen sollten im gesamten Badebereich außerhalb des Beckens rutschfeste Badeschuhe getragen werden.

§ 5

(1) Der Badegast erhält gegen Bezahlung des Nutzungsentgeltes auf Wunsch einen Beleg. Sie ist für einen zweistündigen Aufenthalt bemessen (vergleiche § 6 Abs. 1).

(2) Die Bestimmungen über die Festsetzung der Nutzungsentgelte sind Bestandteil dieser Badeordnung.

(3) Die Badeordnung gilt für alle Besucher (Badegäste, Schüler und Lehrer, Übungsleiter und Vereinsmitglieder). Mit dem Betreten des Lehrschwimmbeckens anerkennen die Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.

(4) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorengegangene oder nicht genutzte Karten wird nicht erstattet.

(5) Letzter Einlass in das Bad ist eine dreiviertel Stunde vor Beendigung der allgemeinen Badezeiten.

§ 6

(1) Die Badezeit ist für den einzelnen Badegast mit Aus- und Ankleiden auf zwei Stunden festgesetzt. Nach Ablauf dieser Zeit hat er das Lehrschwimmbecken zu verlassen. Überschreitet er die Badezeit, so hat er für jede angefangene Stunde eine Nachzahlung in voller Höhe des Eintrittsgeldes zu leisten.

(2) Der Aufforderung zum Verlassen des Lehrschwimmbeckens nach Ablauf der Badezeit ist sofort Folge zu leisten.

§ 7

(1) Altersunabhängig haben alle Besucher die Badeanlage mit üblicher, hygienisch einwandfreier Badekleidung (z.B. Badeanzug, Bikini, Badehose etc.) zu benutzen.

(2) Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht getragen werden.

(3) Die Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Hierfür müssen die Waschbecken im Duscraum benutzt werden.

3. Abschnitt Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung

§ 8

(1) Die Badeaufsicht oder der Hausmeister üben als Vertreter der Gemeinde das Hausrecht aus. Er und das übrige Badepersonal, während des Schwimmunterrichts auch der verantwortliche Sportlehrer, haben für die Einhaltung dieser Badeordnung sowie für Ruhe und Ordnung im Bereich des Lehrschwimmbeckens zu sorgen.

(2) Dem Hausmeister obliegt auch die Betreuung der Beleuchtung, der Be- und Entlüftung und der anderen technischen Anlagen.

§ 9

(1) Die Badeanlage ist pfleglich zu behandeln.

(2) Findet ein Badegast Umkleideräume, Duschräume, Toiletten oder Schwimmhalle verunreinigt oder beschädigt vor, so ist dies sofort der Badeaufsicht oder dem Hausmeister zu melden.

§ 10

(1) Die Badegäste haben sich so zu verhalten, dass andere Gäste nicht belästigt werden und die Sicherheit und Ordnung, sowie die Sauberkeit innerhalb des Schwimmbads nicht gefährdet werden.

(2) Es ist nicht gestattet

- a) andere Badegäste in das Schwimmbecken zu stoßen, unterzutauchen oder anderen Unfug zu treiben
- b) auf dem Beckenumgang zu rennen oder an der Einsteigleiter zu turnen
- c) andere Badegäste durch sportliche Übungen oder Spiele zu belästigen
- d) Rettungseinrichtungen missbräuchlich zu gebrauchen
- e) Wände und Fenster mutwillig zu bespritzen
- f) zu lärmern, singen oder pfeifen
- g) das Mitbringen von Musikinstrumenten oder Tonwiedergabegeräten jeglicher Art
- h) das Rauchen und der Verzehr von Getränken und Genussmitteln (insbesondere Kaugummi)
- i) das Ausspucken auf den Boden.

(3) Nur im Rahmen des Sportunterrichts ist es gestattet,

- a) in das Wasser zu springen
- b) außerhalb der Treppe oder der Leiter das Schwimmbecken zu verlassen

§ 11

Etwaige Beschwerden und Wünsche nimmt die Badeaufsicht oder der Hausmeister entgegen. Sie sorgen, wenn möglich, für Abhilfe.

§ 12

(1) Bei Verstößen gegen die Badeordnung kann die Badeaufsicht oder der Hausmeister den Störer aus dem Lehrschwimmbecken verweisen. Im Falle einer Verweisung wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

(2) Bei besonders schweren Verstößen gegen die Badeordnung kann das Bürgermeisteramt der betreffenden Person das Betreten und die Nutzung des Lehrschwimmbeckens vorübergehend oder dauerhaft versagen.

§ 13

Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Park- und Abstellplätzen abzustellen. Sie dürfen nicht an das Gebäude angelehnt oder im Gebäude verwahrt werden.

§ 14

(1) Der Verlust persönlichen Eigentums ist unverzüglich der Badeaufsicht oder dem Hausmeister anzuzeigen.

(2) Fundgegenstände sind der Badeaufsicht oder dem Hausmeister abzugeben. Er verwahrt sie eine Woche lang und leitet sie, wenn sie nicht innerhalb dieser Zeit abgeholt werden, an das Fundamt weiter.

4. Abschnitt Haftung

§ 15

(1) Die Nutzung des Lehrschwimmbeckens erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr der Benutzer. Die Überlassung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung ohne jegliche Gewähr.

(2) Der Wasserstand beträgt an der flachsten Stelle 1,00 m und an der tiefsten Stelle 1,70 m. Hierauf werden Nichtschwimmer und ungeübte Schwimmer zur Vermeidung von Unfällen besonders hingewiesen.

§ 16

Bei missbräuchlicher Nutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Besucher für den Schaden.

§ 17

Für Kleidung, Geld, Wertsachen und andere abhanden gekommene oder liegengebliebene Gegenstände übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.

5. Abschnitt Inkrafttreten und Schlußbestimmungen

§ 18

Diese Badeordnung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 01. Oktober 1993 außer Kraft.

§ 19

Der Gemeinderat behält sich Änderungen und Ergänzungen dieser Badeordnung vor.

Aichhalden, 27.10.2021

gez.
Michael Lehrer
Bürgermeister

[Nutzungsentgelte](#)